

Unterthanen schuldig, solche, gegen billigmäßigen Abtrag, der Herrschaft zu überlassen. Findet sich aber dergleichen Turff und Stein-Kohlen, auf derer Unterthanen, von denen Herrschaftlichen Gängen, entfernten Aeckern oder Wiesen; so bleibet dieser dem Eigenthümer, nur daß die Herrschaft über den pfleglichen Gebrauch die Absicht, und da es zu Abwendung des Ruins nöthig, das Recht, das erforderliche anzuordnen hat, und der Herrschaft ein gewisser jährlicher Canon erlegt werde.

§. 9.

Sollte durch Auffuchung des Turffes und Stein-Kohlen, denen Eigenthümern derer Felder und Wiesen, Schaden daran verursacht werden; so würde deshalb dem Eigenthümer billigmäßiger Abtrag zu thun seyn.

§. 10.

Die übel verwahrten Stuben, besonders bey denen Unterthanen auf dem Lande, verursachen vergebenen Holz-Aufwand; Dahero sollen die Stuben mit Schlagung tüchtiger Estriche, und guter Versekung derer Stuben von aussen verwahret, und bey allenthalben gewöhnlich, und wo möglich jährlich zweymahl vorzunehmender Besichtigung derer Feuermauern oder Esen, fleißig nachgesehen werden, ob in diesen und folgenden, der Vorschrift gehorsamet wird?

§. 11.

Ungeschicklich grosse, schlecht angelegte und verbanete Defen, gehören unter die Ursachen der Holz-Verwüstung, dahero äusserst dahin zu trachten, überall die Holzerspahrenden Zug-Defen nach und nach einzuführen, und die Umbauer neuer Häuser, auch die Dö-pfer dahin anzuweisen, damit die grossen und viel Holz erfordernden Defen-Gebäude abgebracht werden.

§. 12.

In derer Unterthanen Häusern und auf dem Dorffe überhaupt, sollen, so viel der Platz nur immer erlaubet, die Defen in dem Ober-Theile derselben, von der Brand-Mauer, dergleichen Brand-Mauern auch überall zu veranstalten, wenigstens ein Viertel oder eine halbe Elle abgesetzt, auch die Ofen-Löcher von aussen mit eisernen, oder wenigstens wohl zugerichteten leimernen Thürgen, versehen werden.

§. 13.

In denen Stadt-Wirthschaften und Haus-Wirthschaften hat man sich zu bestreissen, die auf denen Heerden zu erbauenden Brath-Defen